

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 20.07.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1  
**Änderung der Immatrikulationssatzung**

§ 3 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 4. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie bei inländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse nach Abs. 2;“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Als Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden anerkannt:

- das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung (Gymnasium, Studienkolleg usw.);
- das Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe 1 (DSH 1) an der Universität Augsburg oder an einer anderen deutschen Universität;
- das Deutsche Sprachdiplom Stufe II (DSD II) der Kultusministerkonferenz;
- das Sprachzertifikat des Goethe- oder TELC-Institutes mit Niveau B2;
- der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 3 in allen Teilfertigkeiten;
- oder andere vergleichbare Sprachnachweise auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

<sup>2</sup>Durch Regelungen in Satzungen können abweichende Voraussetzungen festgelegt werden.

<sup>3</sup>Falls es sich bei den Unterlagen in den Nrn. 2, 3 und 5 des Abs. 1 Satz 3 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von in Deutschland be-/vereidigten Dolmetschern in deutscher, englischer oder französischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen. <sup>4</sup>Zeugnisse, die im Heimatland übersetzt und kopiert wurden, müssen den Legalisationsvermerk der deutschen Botschaft im jeweiligen Land tragen.“

§ 2  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

(2) Die Satzung gilt erstmalig für Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag auf Zulassung zum Studium an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2018/2019 stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 19.07.2017 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 20.07.2017 (Az. St – 01).

Augsburg, den 20.07.2017  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20.07.2017 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.07.2017 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.07.2017.